

Bestimmungen beim Vereinswechsel von Amateurspielern zum 30.06.2022

(Vereinswechsel von Erwachsenen, A-Junioren des Jahrgangs 2003 und B-Juniorinnen des Jahrgangs 2005)

1. Der Spieler/die Spielerin muss sich bis spätestens 30.06.2022 beim bisherigen Verein als aktive/r Spieler/in abmelden und den Nachweis der erfolgten Abmeldung (schriftliche Bestätigung des abgebenden Vereins auf der Pass-Rückseite oder Kopie des Einschreibebogens der Abmeldung an die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Postanschrift des Vereins) zusammen mit dem Vereinswechselantrag und dem Spielerpass beim Verband einreichen.

[Anmerkung: Für die Nutzung der Online-Antragstellung sind die in dem Artikel „Wichtige Hinweise - Online-Beantragung von Spielerpässen“ (vgl. www.bfv.de/passabteilung) gemachten Ausführungen zusätzlich zu beachten.]

Liegt der Spielerpass nicht bei, erfolgt kostenpflichtiger Pässeinzug durch den Verband.

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der abgebende Verein **verpflichtet** ist, auf eine ihm nachweislich zugegangene Abmeldung oder auf eine dem Spieler ausgestellte Abmeldebestätigung dem Spieler, dem neuen Verein oder dem Verband den Pass **innerhalb von 14 Tagen**, gerechnet ab dem Tag nach der Abmeldung (Abmeldetag ist entweder das Datum der Posteingangsbekräftigung des Abmelde-Einschreibens (bei der Post), der vom abgebenden Verein eindeutig und unstreitig bestätigte Abmeldetag oder der Tag der vom aufnehmenden Verein im Rahmen eines Vereinswechsels online vorgenommenen Abmeldung (die Benachrichtigung an den abgebenden Verein erfolgt in diesem Falle über das Postfach-System Zimbra)) gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden (Nachweis!) oder den Spieler online abzumelden.*

*Auf dem Spielerpass (bzw. bei der Online-Abmeldung) muss der bisherige Verein eine Erklärung über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, über den Tag der Abmeldung und über den Termin des letzten Spiels (Privat- oder Verbandsspiel) abgeben. Wird der Pass (bzw. die Online-Abmeldung) nicht innerhalb dieser Frist an den Spieler bzw. an den neuen Verein ausgehändigt oder dem Spieler zugesandt oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben (oder die Online-Abmeldung durchgeführt), gilt der Spieler auch bei einer Nicht-Freigabe-Erklärung des abgebenden Vereins **als freigegeben**.*

2. Für die Einhaltung des Vereinswechselstichtages (30.06. im Erwachsenenbereich) ist entscheidend, dass der Nachweis erbracht wird, dass sich der Spieler bis spätestens 30.06.22 bei seinem bisherigen Verein abgemeldet hat und die Vereinswechselunterlagen bis zum 31.08.22 beim BFV eingereicht werden.

Damit der Vereinswechsel zum 30.06. vollzogen werden kann, können also die kompletten Unterlagen bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Abmeldung selbstverständlich vor, aber auch nach dem 30.06. (bis spätestens 31.08.) an den Verband geschickt werden.

3. Das **Privatspielrecht** wird grundsätzlich und frühestens ab Eingang der kompletten Unterlagen (das sind der Vereinswechselantrag, Spielerpass und Nachweis der Abmeldung) erteilt.
(Solange diese Unterlagen/Daten nicht vollständig vorliegen, kann (noch) kein Spielrecht erteilt werden!)
4. Das **Verbandsspielrecht** wird wie folgt erteilt:

Bei Zustimmung: Ab Eingang der kompletten Unterlagen, frühestens ab 01.07.2022

Bei Bezahlung der festgelegten Ausbildungsentschädigung: Ab Eingang der kompletten Unterlagen und dem Nachweis der Bezahlung der Ausbildungsentschädigung, frühestens ab 01.07.2022
(§ 42 Nr. 6-14 SpO, § 34 FMO)
(Zahlungsnachweis muss bis spätestens 31.08.2022 beim BFV vorliegen!)

[Anmerkung: Hierbei hat der aufnehmende Verein jeweils die „Wahlmöglichkeit“ die Ausbildungsentschädigung (als Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel) an den abgebenden Verein zu entrichten oder die Wartefrist bis zum Eintritt des Verbandsspielrechts zu akzeptieren. Eine Pflicht zur Zahlung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung besteht für den aufnehmenden Verein nicht!]

Bei Nicht-Zustimmung: Ab 01.11.2022
(oder alternativ gem. § 44 Nr. 2 SpO nach sechsmonatiger Inaktivität)

Bei nachträglicher Zustimmung: Ab dem Tag des Eingangs der nachträglichen Zustimmung, frühestens ab 01.07.2022
(muss bis spätestens 31.08.2022 beim BFV vorliegen!)

Beispiele

1. Vereinswechsel mit Zustimmung:

Spieler Y meldet sich am 15.06.2022 bei seinem bisherigen Verein A ab. Der Verein A erteilt die Zustimmung zum Vereinswechsel und bestätigt den 15.06. als Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses. Der Vereinswechselantrag und der Spielerpass des Spielers Y gehen vom neuen Verein B am 08.07. beim BFV ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich und frühestens ab 08.07. das Spielrecht für alle Spiele des neuen Vereins B.

Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es jedoch entweder des Spielerpasses, d.h. dass der neue Verein B den Spieler Y grundsätzlich erst nach Erhalt des neuen Spielerpasses einsetzen darf. Alternativ kann die Spielberechtigung auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

2. Vereinswechsel ohne Zustimmung, aber Bezahlung der festgelegten Ausbildungsentschädigung durch den neuen Verein:

Spieler Y meldet sich am 17.06.2022 bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der neue Verein B bezahlt die festgelegte Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 42 Nr. 6-14 SpO und reicht den Nachweis der Bezahlung (z.B. Kopie des von der Bank bestätigten Überweisungsbeleges) zusammen mit den übrigen Vereinswechselunterlagen am 27.06. (Eingang beim BFV) ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich und frühestens ab 27.06. das Privatspielrecht und ab 01.07. das Verbandsspielrecht bei Verein B.

Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es jedoch entweder des Spielerpasses, d.h. dass der neue Verein B den Spieler Y grundsätzlich erst nach Erhalt des neuen Spielerpasses einsetzen darf. Alternativ kann die Spielberechtigung auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

3. Vereinswechsel ohne Zustimmung:

Spieler Y meldet sich am 25.06.2022 bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der Vereinswechselantrag des neuen Vereins B und der Spielerpass (mit Nicht-Zustimmung) gehen am 12.07. ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich und frühestens ab 12.07. das Privatspielrecht und ab 01.11. des gleichen Jahres das Verbandsspielrecht bei Verein B.

Passabteilung
Stefan Schneider